

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Amt	Bürgermeisteramt
AZ	021.13
Datum	31.01.2024
Siegel	

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat am 31. Januar 2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen, die gemäß § 15 GemO zu ehrenamtlicher Tätigkeit gewählt oder dazu bestellt wurden. Die Satzung gilt nicht in Fällen, in denen die Entschädigung durch besondere Vorschriften geregelt ist.

§ 2 Auslagenersatz und Verdienstaufschlag nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 25,00 Euro,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 40,00 Euro,
bei mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60,00 Euro.
- (3) Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat über weitere Berechtigte und deren Ansprüche.

§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld gezahlt und beträgt für Gemeinderat-, Ausschuss-, und Arbeitssitzungen jeweils 35,00 Euro. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

(2) Die neu in den Gemeinderat gewählten Mitglieder erhalten zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Gremium eine einmalige Aufwandsentschädigung für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte in Höhe von 200,00 Euro.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben der Entschädigung gemäß Absatz 1 im Vertretungsfall eine zusätzliche Aufwandsentschädigung je Kalendertag in Höhe von 40,00 Euro.

(4) Hinzugezogene sachverständige Bürger erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates ein Sitzungsgeld. Dieses beträgt je Sitzung 25,00 Euro.

(5) Grundbeträge der Aufwandsentschädigung und die Sitzungsgelder nach den Absätzen 1 und 3 werden jährlich nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Sölden vom 14. September 2005 außer Kraft.

Sölden, den 31.01.2024

- Siegel -

.....
Markus Rees
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sölden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.